

Jugendordnung des MTHC

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des MTHC Marienthaler Tennis- und Hockeyclub e.V. sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die MTHC-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der MTHC-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des MTHC Marienthaler Tennis- und Hockeyclub e.V. sind:

- Versammlung der Jugendlichen (Jugendversammlung)
- Jugendausschuss

§ 4

Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung tagt als ordentliche und außerordentliche Versammlung. Sie ist das höchste Organ der MTHC-Jugend. Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird 4 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Eine Einberufung durch E-Mail ist zulässig, befreit jedoch nicht von der Aushangpflicht.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung, der an den Jugendausschuss zu adressieren ist, oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses hat eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattzufinden.

- d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die als Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses, im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet. Die Versammlungsleitung hat die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung mit dem Beginn der Versammlung festzustellen.

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in
 - Je 2 Jugendvertretern/innen jeder Sparte des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Mitglied der Jugendabteilung gemäß § 1 sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen)

- b) Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Mitglied des Vorstandes des MTHC Marienthaler Tennis- und Hockeyclub e.V.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

- i) Der Jugendausschuss hat Unterausschüsse nach den Sparten des Vereines (zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Jugendordnung Tennis und Hockey) einzurichten. Die Sparten-Unterausschüsse sind mit bis zu maximal 5 (fünf) Aktiven der Sparten zu besetzen. Jeweils ein Mitglied des Jugendausschusses soll den Sparten-Unterausschüssen angehören.

Die Sparten-Unterausschüsse haben ein jederzeitiges Anhörungsrecht beim Jugendausschuss. Auf einstimmigen Antrag eines Sparten-Unterausschusses hat der Jugendausschuss binnen 2 Wochen zu tagen.

Die Sparten-Unterausschüsse haben das uneingeschränkte Recht auf Antragstellung an die Jugendversammlung.

§ 6

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer nur zur Beschlussfassung hierüber einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

Übergangsregelung

Nach der Satzung des MTHC Marienthaler Tennis- und Hockeyclubs e.V. ist die Jugendordnung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des MTHC zu verabschieden. Mit der Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand des MTHC die Umsetzung der neu verabschiedeten Jugendordnung zu betreiben. Er beruft die erste ordentliche Jugendversammlung ein, die der Umsetzung der Jugendordnung, insbesondere der Wahl des Jugendausschusses zu dienen hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des MTHC am 19. April 2016 in Hamburg